

## Forum

### Tagungszentrum

St.-Pauli-Deich 24, 28199 Bremen  
Telefon 0421/55 99-1378, Telefax 0421/55 99-857

**Bankverbindung:**  
Bank für Sozialwirtschaft  
Konto 5 472 100 BLZ 251 205 10

Steuer-Nr. 71 607 015 14

## Allgemeine Mietbedingungen für Räume des Tagungszentrums im Forum K

1. Der Mietvertrag bedarf der Schriftform. Die allgemeinen Mietbedingungen sind Teil des Mietvertrages.
2. Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität werden Veranstaltungen von politischen Parteien, Vereinen und ähnliches grundsätzlich nicht gestattet. Die Vermietung von Räumen kann durch die Leitung des Tagungszentrums im Forum K und die Geschäftsführung des Rotes Kreuz Krankenhaus Bremen gGmbH (RKK) abgelehnt werden. Dies kann der Fall sein, wenn Umstände vorliegen, die erwarten lassen, dass durch die Veranstaltung
  - das Recht, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt,
  - die Ordnung des RKK / Tagungszentrums im Forum K gestört,
  - Personen geschädigt oder Sachen beschädigt,
  - das Ansehen des RKK / Tagungszentrum im Forum K beeinträchtigtwerden könnte /n.

### 3. Zustand des Mietobjektes

Das Mietobjekt wird in dem Zustand übernommen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet. Zum Mietobjekt gehören auch Zugangswege (Flure), Foyer und Sanitäreinrichtungen. Bereits bestehende Schäden bei der Übergabe des Mietobjektes sind vom Mieter unverzüglich schriftlich dem Vermieter zu melden. Auf Mängelerinrede wird von Seiten des Mieters verzichtet. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit seinen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

In Absprache mit dem Mieter behält sich der Vermieter vor, bei Bedarf einen gleichwertigen anderen Raum als vereinbart zur Verfügung zu stellen.

### 4. Mietpreis

Der Mietpreis umfasst pauschal folgende Leistungen:

- Bereitstellung der im Mietvertrag genannten Räumlichkeiten
- Nutzung der sanitären Einrichtungen
- Auf- u. Abbau der Bestuhlung (einschl. Tische)
- Reinigung der Räumlichkeiten und Abfallentsorgung (im normalen Umfang)
- Nutzung der in den Räumlichkeiten installierten Medien

Der Vermieter behält sich vor, Sonderreinigungen (über ein normales Maß hinaus reichende Verschmutzungen) gesondert in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus gehende Leistungen können gegen Entgelt vereinbart werden (z.B. Servicekraft, Sekretärin, Techniker).

#### 5. Gastronomische Leistungen

Der Mieter erklärt sich bereit sämtliche gastronomischen Leistungen über das Café K des RKK zu beziehen. Gegen eine Abstandzahlung kann hiervon abgewichen werden.

#### 6. Nutzung des Mietobjektes

Die überlassenen Räume dürfen nur zu den im Mietvertrag festgeschriebenen Veranstaltungen genutzt werden. Eine andere oder zusätzliche Nutzung (z.B. Verkaufsstände bei Veranstaltungen), Ausstellungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen) bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Untervermietung und Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte oder andere Veranstalter sind grundsätzlich nicht gestattet.

Der Mieter hat die Möglichkeit, fünf (5) Plakate Größe DIN A 3 eine Woche vor der Veranstaltung bei einer vom Vermieter genannten Person abzugeben, die am Tag der Veranstaltung vom Vermieter ausgestellt werden. Werden keine eigenen Hinweisschilder im genannten Format und Zeitrahmen geliefert, wird die Veranstaltung seitens des Vermieters auf hauseigenen Plakaten ausgeschrieben.

#### 7. Sicherheit

Die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Die in Abhängigkeit vom jeweiligen Bestuhlungsplan zugelassenen Personenzahlen dürfen nicht überschritten werden. Der Mieter ist für die Einhaltung verantwortlich. In allen Räumlichkeiten sind aus feuerpolizeilichen Gründen Rauchen und offenes Licht verboten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat eine vom Mieter im Mietvertrag benannte Person die Räumlichkeiten abzuschließen und den Vermieter über das Ende der Veranstaltung zu informieren.

#### 8. Mietzeit

Das Mietobjekt wird für den vertraglich festgelegten Zeitraum durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Der Mietzeitraum umfasst auch die gegebenenfalls notwendigen Auf- und Abbaueiten durch den Mieter. Eine vorzeitige oder verlängerte Nutzung des Mietobjektes bedarf der Zustimmung durch den Vermieter.

#### 9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch ihn selbst, seine Vertreter, seine Bevollmächtigten, seine Angestellten, die Besucher seiner Veranstaltung usw. entstehen. Alle Schäden sind dem Vermieter unverzüglich und schriftlich zu melden. Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, sich von seiner Haftpflicht zu befreien. Er kommt insbesondere für alle Ansprüche auf, die von Dritten für erlittene Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter erhoben werden. Der Mieter wird etwaige Urteile aus Schadenersatzprozessen gegen den Vermieter gegen sich gelten lassen bzw. die Prozessführung anstelle des Vermieters übernehmen. (Prozessverhandlungen führt- und etwaige Urteile aus Schadenersatzprozessen übernimmt der Mieter anstelle des Vermieters für von ihm organisierte Veranstaltungen.) Schäden, die am Mietobjekt (Gebäude, Einrichtung und Außenanlagen) entstehen, lässt der Vermieter beheben und stellt dem Mieter die dafür angefallenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter eine entsprechende Haftpflichtversicherung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

#### 10. Haftungsausschluss des Vermieters

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 11. Überwachung

Die Überwachung des Mietobjektes sowie der dort befindlichen Gegenstände und Einrichtungen obliegt während der Vertragsdauer ausschließlich dem Mieter. Der Vermieter übernimmt für etwa eintretende Verluste und Schäden keinerlei Haftung oder Entschädigungspflicht. Die Freistellung greift nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

#### 12. Genehmigungen, Aufführungsrechte

Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen hat der Mieter vor Veranstaltungsbeginn einzuholen. Für die öffentliche Wiedergabe von Ton-, Bild-, Schrift- und Filmmaterial sind vom Mieter an die Verwertungsgesellschaften die entsprechenden Gebühren abzuführen.

### 13. Kündigung

Der Vermieter und der Mieter können den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter durch die Veranstaltung

- geltendes Recht verletzt,
- das Ansehen des RKK/Tagungszentrum im Forum K schädigt,
- der Mieter vereinbarten Auflagen nicht nachgekommen ist,
- die Angaben im Mietvertrag sich als unwahr erweisen, insbesondere, wenn ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt
- der Veranstaltungszweck fälschlich angegeben oder ohne Zustimmung des Vermieters geändert wird
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise gefährdet wird

Dem Mieter wird eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels eingeräumt. Wird der Mangel nicht beseitigt, kann der Vermieter mit sofortiger Wirkung kündigen. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung, Nachlass des Nutzungsentgeltes oder Schadenersatz. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 14. Stornierung

Der Mieter kann den Mietvertrag nur schriftlich kündigen (stornieren). Im Falle einer Stornierung werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 25% des Gesamtbetrages,
- bis 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50% des Gesamtbetrages,
- bis 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung 75% des Gesamtbetrages,
- ab 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung 100% des Gesamtbetrages.

### 15. Salvatorische Klausel

Sollten Teile des Mietvertrages oder der allgemeinen Mietbedingungen rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile hiervon unberührt.

### 16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile Bremen.